

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juli 1953

Nummer 65

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 23. 6. 1953, Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden. S. 1047. — Bek. 24. 6. 1953, Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten. S. 1049.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1953 S. 1047

s. a.

1955 S. 1406

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1953 —
III B 5/701 — 332/53

Das Recht der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden ist durch die §§ 69 ff. der Gemeindeordnung vom 21./28. Oktober 1952 neu geregelt worden. Diese Vorschriften der Gemeindeordnung schließen sich zwar denen der rev. Gemeindeordnung an, enthalten jedoch einige Neuerungen, die mir im Zusammenhang mit dem Beschlusse des Landtags vom 8. Juli 1952 (Drucks.Nr. 615) zu folgenden Hinweisen Anlaß geben:

1. Sachliche Voraussetzungen für die Errichtung, die Übernahme und die wesentliche Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen.

Nach § 67 der rev. DGO durfte die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen nur errichten oder wesentlich erweitern, wenn

- a) der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigte,
- b) das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stand,
- c) der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wurde oder erfüllt werden konnte.

Nach § 69 der neuen GO ist demgegenüber auch die Übernahme, also insbesondere der Erwerb bestehender wirtschaftlicher Unternehmen, erlaubt. Des weiteren ist nunmehr Voraussetzung der Errichtung, der Übernahme und der wesentlichen Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, daß ein dringender öffentlicher Zweck das Unternehmen rechtfertigt.

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß die neue Gemeindeordnung strengere Anforderungen an die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden stellt als die rev. Gemeindeordnung, und daß deshalb sowohl die Gemeinden als auch die Aufsichtsbehörden (§ 70) an die Errichtung, die Übernahme und die wesentliche Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen einen strengeren Maßstab anlegen müssen als bisher. Dabei ist es selbstverständlich nicht der Sinn der neuen Vorschriften, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in dem Bereich einzuengen, in dem sie allgemeine Anerkennung gefunden hat. Das gilt vor allem für das Gebiet der Versorgung mit Strom, Gas und Wasser und für den Bereich der Verkehrsbetriebe. Außerhalb dieser Tätigkeitsgebiete, also insbesondere im Bereich des Handwerks, gebieten jedoch die Vorschriften der neuen Gemeindeordnung stärkere Zurückhaltung als bisher. Insoweit sind künftig folgende Richtlinien zu beachten:

- a) Die Übernahme einer wirtschaftlichen Betätigung in diesem Bereich wird keinesfalls durch einen dringenden öffentlichen Zweck gerechtfertigt, wenn das einzige Ziel dieser Betätigung das der Gewinnerzielung ist.

- b) Grundsätzlich sollen verwaltungs- oder betriebseigene Kräfte keine Leistungen und Lieferungen für Dritte übernehmen, selbst wenn erst dadurch die Wirtschaftlichkeit einer Betätigung erreicht wird.

In größeren Verwaltungen und öffentlichen Einrichtungen kann nach den gegebenen Verhältnissen ein Bedürfnis für die Beschäftigung handwerklich vorgebildeter Kräfte für die Vornahme laufender Instandsetzungen geringeren Umfanges anerkannt werden. Die Gemeinden sollten sich jedoch hierbei möglichst Beschränkung auferlegen und im Einzelfall prüfen, ob derartige Arbeiten nicht zweckmäßiger und wirtschaftlicher von der privaten Wirtschaft ausgeführt werden können.

- c) Wo in wirtschaftlichen Unternehmen Neben- oder Hilfsbetriebe nach den Betriebserfordernissen eingerichtet werden müssen, wie z. B. bei Versorgungs- und Verkehrsbetrieben, haben sich auch diese Neben- oder Hilfsbetriebe auf ihre eigentlichen Aufgaben zu beschränken und dürfen nicht darüber hinaus mit der privaten Wirtschaft in Wettbewerb treten. Die wirtschaftlichen Unternehmen sollten größere Neuanlagen, die üblicherweise von der Privatwirtschaft ausgeführt werden, nicht in eigener Regie durchführen.

2. Bestehende wirtschaftliche Unternehmen.

Die Vorschrift des § 69 GO beschränkt sich auf die Errichtung, die Übernahme und die wesentliche Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen. Sie erlaubt also nicht die zur Zeit bereits bestehenden Betriebe. Trotzdem sollten die Gemeinden insoweit in eigener Verantwortung prüfen, ob die bestehenden Betriebe nach den Vorschriften der §§ 69 ff. GO in der kommunalen Hand verbleiben müssen. Ihre Aufrechterhaltung führt erfahrungsgemäß immer wieder zu Angriffen auch auf den berechtigten Bereich kommunaler Wirtschaftsbetätigung, so daß es dem wohlverstandenen Interesse der gemeindlichen Selbstverwaltung entspricht, diese Angriffspunkte von sich aus zu beseitigen. Kommt eine Gemeinde zu dem Ergebnis, daß im einzelnen Falle auf die wirtschaftliche Betätigung verzichtet werden kann, so braucht das Betriebsvermögen nicht unbedingt veräußert zu werden; in manchen Fällen wird es genügen, den Betrieb zu angemessenen Bedingungen zu verpachten. Auf diesem Wege läßt sich oft auch das Beschäftigungsproblem für die bisher in dem kommunalen Betrieb tätigen Arbeitnehmer befriedigend lösen.

3. Formelle Voraussetzungen.

Nach § 70 GO hat die Gemeinde, wenn sie wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Beginn der Vergabe der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrags, darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist. Dabei sind in der Regel entsprechende Kalkulationen und Kostenvergleiche vorzulegen, in denen die Selbstkosten für die Leistungen des wirtschaftlichen Unternehmens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt sind. Abschreibungen, anteilige Betriebs- und Verwaltungskosten, soziale Leistungen und die Miete für genutzte Räume dürfen deshalb nicht unberücksichtigt bleiben. Bei der Beurteilung dieser Kalkulationen und Kostenvergleiche ist ferner zu berücksichtigen, daß durch eine wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand die Steuerleistungen der privaten Wirtschaft vermindert werden.

4. Rechtlich selbständige wirtschaftliche Unternehmen.

Soweit die Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmen (§ 71 GO) beteiligt sind, werden ihre Vertreter in diesen Unternehmen innerhalb ihrer rechtlichen Einflußmöglichkeiten darauf hinzuwirken haben, daß auch die Neben- und Hilfsbetriebe dieser Unternehmen die vorstehend entwickelten Grundsätze beachten.

Den Aufsichtsbehörden wird aufgegeben, die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften im gemeindlichen Bereich zu beobachten und auf die Abstellung nachgewiesener Verstöße hinzuwirken. In Zweifelsfällen von erheblicher Bedeutung bitte ich, mich zu unterrichten.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1047.

1953 S. 1049
aufgeh.
1956 S. 1187/88 Nr. 8
1956 S. 2637/38 Nr. 39 c

Prüfung und Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 24. 6. 1953 — III C 245

Feuerlöscharmaturen:

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen und auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen und Ausrüstung in Stuttgart die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen als normgerecht anerkannt und die Prüfungsbescheinigungen mit Gültigkeit in allen Ländern der Deutschen Bundesrepublik erteilt.

Hersteller:	Bezeichnung:	Prüfzeichen:
Fa. Aug. Hoenig, Armaturen- und Gerätebau Köln-Nippes	C — Druckkupplung, DIN 14302	ZP 342
	Prüfnummer: 24 D — C — 342/53	
	B — Druckkupplung, DIN 14303	ZP 343
	Prüfnummer: 24 D — B — 343/53	
	C — Festkupplung, DIN 14307	ZP 349
	Prüfnummer: 24 Fg — C — 349/53	
	B — Festkupplung, DIN 14308	ZP 350
	Prüfnummer: 24 Fg — B — 350/53	
Fa. J. Schmitz & Co., Armaturenfabrik Frankfurt/M.-Höchst	C — Druckkupplung, DIN 14302	ZP 337
	Prüfnummer: 24 D — C — 337/53	
	B — Druckkupplung, DIN 14303	ZP 338
	Prüfnummer: 24 D — B — 338/53	
	C — Druckkupplung, DIN 14302	ZP 353
	Prüfnummer: 24 D — C — 353/53	
	B — Druckkupplung, DIN 14303	ZP 354
	Prüfnummer: 24 D — B — 354/53	
Fa. Hermann Vogel, Feuerlöschgeräte- und Armaturenfabrik Speyer am Rhein	A — Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14309	ZP 333
	Prüfnummer: 24 Fg — A — 333/52	
	B — Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14308	ZP 332
	Prüfnummer: 24 Fg — B — 332/52	
	C — Festkupplung mit Gummidichtring, DIN 14307	ZP 331
	Prüfnummer: 24 Fg — C — 331/52	
Fa. Zulauf & Cie., Armaturenfabrik Frankfurt/M.	C — Druckkupplung, DIN 14302	ZP 339
	Prüfnummer: 24 D — C — 339/53	
	B — Druckkupplung, DIN 14303	ZP 340
	Prüfnummer: 24 D — B — 340/53	

Ich bitte, den Feuerwehrdienststellen hiervon Kenntnis zu geben.

Bezug: Mein RdErl. v. 29. Mai 1952 — III C (MBl. NW. S. 645).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Gewerbeaufsichtsämter,

Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen,

Landesfeuerwehrschule in Warendorf Westf.

— MBl. NW. 1953 S. 1049.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.